

Zukunft Dialog Speyer e. V. (ZDS e. V.)



ZUKUNFT DIALOG SPEYER

Satzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mittelverwendung	2
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Beirat	5
§ 10 Satzungsänderungen	6
§ 11 Niederschriften	6
§ 12 Auflösung des Vereins	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Zukunft Dialog Speyer e. V. (ZDS e. V.)

Eingetragen beim Registergericht Ludwigshafen am Rhein, Vereinsregister

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Zukunft Dialog Speyer e. V. (ZDS e. V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Speyer.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Registergerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden und führt den Zusatz e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung.
Der Vereinszweck ist die Gestaltung technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Entwicklungen, auch durch Kooperation mit anderen Institutionen.
Die Nachhaltigkeit ist unter dem Blickwinkel des Zukunftsdialogs besonders zu beachten.
Dies bezieht sich im Wesentlichen auf
 - Wirtschaft (Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie Unternehmensleitungen und Interessenvertretungen)
 - Wissenschaft (Universitäten und Schulen)
 - Bildung (Qualifikation)
 - Kommunen (Daseinsvorsorge als Grundlage für Lebensqualität)
2. Der Vereins- bzw. Satzungszweck wird verwirklicht in den jeweiligen Bereichen mit Durchführung von Seminaren und Lehrgängen, Untersuchungen, Beratungen und Verknüpfung der einzelnen Bereiche sowie durch öffentliche Veranstaltungen und eigene Maßnahmen.(Workshops, Vorträge usw.)
Von besonderer Bedeutung ist die Bürgerbeteiligung, der Bürgerdialog, d. h. Öffentlichkeitsarbeit bei der Umsetzung von Vereinszielen, insbesondere bei der Umsetzung und Gestaltung von Zukunftsfragen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Das gleiche gilt für bereits ausgeschlossene Mitglieder.
Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, auch Personenvereinigungen (sie werden durch eine Person in der Mitgliederversammlung vertreten). Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Hierbei genügt die Kündigung der Mitgliedschaft durch einfache E-Mail.
 - b) Durch Ausschluss, den der Vorstand durch Beschluss frei und ohne Gründe bedingt aussprechen kann, nachdem das betroffene Mitglied angehört wurde, ebenfalls zum Ende des darauffolgenden Monats. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
 - c) Durch Tod
 - d) Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 7)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- c) Der Beirat (§ 9)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und drei Beisitzer/innen.
Ein Beisitzer/in wird vom Vorstand zum Schriftführer/in gewählt.
Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden/e gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
Eine Wiederwahl ist wiederholt möglich.
Der Vorstand bleibt bis zur Neubestätigung oder Wahl eines Nachfolgers/in im Amt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand beschließt insbesondere
 - den Haushalt
 - Organisations- und Stellenpläne
 - Aufgabenstellungen sowie deren Realisierung.
5. Bei der Umsetzung bzw. Durchführung von Arbeitsaufgaben und Arbeitsaufträgen kann der Vorstand die Einsetzung eines Geschäftsführers/in oder von Mitarbeiter/in beschließen.
Mitarbeiter/in werden nach einem entsprechenden Tarifvertrag bezahlt. Welcher Tarifvertrag angewendet wird, legt der Vorstand fest.
Ein/e Geschäftsführer/in kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im außertariflichen Bereich beschäftigt werden.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten (entsprechend § 31a BGB).
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche bei regulären Sitzungen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn dem Verein ein unmittelbarer Schaden droht. Derartige Beschlüsse sind nur gültig, wenn das in Schriftform erklärte Einverständnis aller Mitglieder mit der zu treffenden Bestimmung, also einvernehmliche Stimmabgabe für den vorliegenden Beschlussantrag, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung vorliegt.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder mit dem Tag der Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
5. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungslegung.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Die Wahl der Revisoren
 - e) Über die Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f) Über Satzungsänderungen (§ 10)
 - g) Auflösung des Vereins (§ 12)
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, es ist eine andere Mehrheit festgelegt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder die Befassung beschließt.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
11. Bei Nichtanwesenheit kann ein Mitglied seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Der/die jeweils Bevollmächtigte muss der Versammlungsleitung die Stimmvollmacht schriftlich nachweisen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, über den eine Unterstützung der inhaltlichen Arbeit und der strategischen Ausrichtung des Vereins gewährleistet werden soll. In der Mitgliederversammlung wird über die Arbeit des Beirates berichtet.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Niederschriften

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/e und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Art und Weise der Liquidation wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Speyer zwecks Verwendung zur Förderung Wissenschaft und Forschung bzw. Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
Wahlweise kann das Vermögen auch an die Stadt Speyer zu Gunsten der Berufsbildenden Schule zwecks Verwendung zur Förderung Wissenschaft und Forschung bzw. Erziehung, Volks- und Berufsbildung übergehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.04.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.12.2020

.....

Günter Hoetzel
Vorsitzender ZDS e. V.

.....

Hans-Jürgen Flörchinger
stellvertretender Vorsitzender ZDS e. V.

Anmerkung:

Die Liste der Gründungsmitglieder bleibt bei dieser Neufassung der Satzung unverändert mit Datum vom 10.12.2020 bestehen.